

### 13. Vertraulicher Rundbrief.

Unter Hinweis auf den Erlass des Herrn Reichsinnenministers vom 6. und 7. November 1934.  
Nur für Mitglieder des Reformierten Bundes! Nicht zur Veröffentlichung bestimmt!

#### Aus dem Bunde.

Vom 26.—28. März tagte in Siegen die 2. Freie Reformierte Synode. Fast alle Bezirke unserer Kirche waren vertreten. Der ernste Hintergrund verlieh der Tagung ihren sehr ernsten Charakter. Lagern doch die traurigen Ereignisse des 16./17. März grade hinter uns. Nicht wenige der Brüder hatten selbst um ihres unerschrockenen Bekenntnisses willen Vergewaltigung ertragen müssen. Auch waren die Vorgänge in der besonders umrandeten Nachbarkirche von A l l a u - H e l l e n ihre Schatten, wo der „Bischof“ Dietrich mit Hilfe der Polizei ein wahres Schreckensregiment errichtet hat. Nur unter Gebet und mit entschlossenem Sinn konnten wir die eben eintreffende Nachricht vernehmen, daß dieser geistliche Führer christlichen Gemeinden die Kirche schließt, Erbauungsveranstaltungen verbietet, sogar einige unserer Brüder in das Konzentrationslager schleppen läßt, darunter den durch seine hervorragenden Arbeiten über Calvin und Pascal in aller Welt bekannten Pfarrer und Privatdozenten D. Peter Brunner. Raum ein Gebiet der altpreussischen Kirche ist von den Eingriffen des 16. März verschont geblieben. Sogar in den nicht zur preussischen Unionskirche gehörenden Kirchen Schleswig-Holsteins und Reformiert Hannovers mußte man erfahren, daß auch ihre Kirchen nicht vor Gewaltmaßnahmen gesichert sind. Als Unikum verdient erwähnt zu werden, daß auch unser Bruder Lic. de Quervain in Elberfeld eingesperrt wurde, obwohl keine Gemeinde als ganz freie mit den offiziellen Kirchen nichts zu tun hat. Eine Synode, die sich unter solchen Umständen versammelt, kann nicht zu harmlosen Beschäftigungen zusammentreten. Sie kann auch nicht gewillt sein, die ernste Wirklichkeit zu verhüllen und nur in zarten Andeutungen den Ruf Jesu Christi an seine Kirche laut werden zu lassen.

Der Synode ging am 26. März voran eine vorgängige Moderationsberatung, damit die folgenden Verhandlungen in jeder Weise vorbereitet seien und nirgendwo eine Verzögerung eintrete; namentlich die wichtige Frage war zu entscheiden, wer zum Synodalvorstand und zu den Ausschüssen gehören solle. Am Abend des Dienstags sammelten wir uns zum Eröffnungsgottesdienst in der Nikolai- und der mit ihr telephonisch verbundenen Martinikirche. Leider hatte die Polizei den der Gemeinde gehörenden größten Saal Siegens im Hofspitz „Kaisergarten“ nicht freigegeben. Zu vielen Tausenden füllten die Siegerländer die beiden Kirchen und lauchten der Predigt Prof. Barth über das zweite Gebot mit seiner Drohung gegen alle menschlichen Versuche, sich selbst ein Bild Gottes auszumalen neben seiner Selbstoffenbarung her, und mit seinem Trost für alle, die einfältig und unverrückt auf den Gott schauen, der uns in Christus dem lebendigen Wort sein Vaterwort erschließt. Mir ist selten die hinreichende Wucht des schlichten reformierten Gottesdienstes so eindrucksvoll gewesen als an diesem Abend, an dem in Gebet, Gesang und Verkündigung allein Gottes Majestät vor unsere Seele trat.

Die Synodalverhandlungen begannen am nächsten Morgen um 9 Uhr in der Nikolaikirche. Außer den Abgeordneten der Bezirke und Gemeinden nahmen als Gäste zahlreiche Prediger und Älteste der Gemeinden aus der näheren und weiteren Umgegend an den Versammlungen teil. Auch aus den uns befreundeten Kirchen Schottlands, Englands und der Schweiz waren Abgeordnete zugegen, Dr. Mc Elmont von der Church of Scotland, Rev. Whitehorn von der Presbyterian Church of England, Direktor Pfarrer Grob und Pfarrer Bernoulli aus Zürich für die reformierten Kirchen der Schweiz. Sie brachten uns die herzlichsten Grüße ihrer Heimatkirchen und wohnten den öffentlichen wie den Ausschusssitzungen mit tiefem Interesse bei. Die Arbeit war so eingerichtet, daß am Mittwoch von 9—2 Uhr die Referate stattfanden über die drei großen uns bewegenden Aufgaben. Von 4 Uhr an bis in die Nacht folgten die Beratungen der Ausschüsse, wobei die Gäste die Möglichkeit hatten, den vertraulichen Aussprachen zuzuhören, und am Donnerstagmorgen wurden die Ergebnisse der Ausschüsse der ganzen Synode vorgetragen.

Als Reformierten liegt uns selbstverständlich „die Sammlung der nach Gottes Wort reformierten Kirche in Deutschland im Sinn des Detmolder Beschlusses“ besonders am Herzen. Unser Glaube leidet es nicht, daß wir getrennt nebeneinander herleben. Pastor D. Hesse hatte den Bericht über diese Frage übernommen und wies nach, wie alle bisherigen Wegeschlüsse: der Weg der Wiederherstellung alter Verhältnisse (Sturberetung), der Weg der letztkommunistischen Bischöfe und der Weg über die sogenannten intakten Landeskirchen. Es bleibt nur der Weg der Zusammenfassung der bekennenden Gemeinden. Die Beratungen im Ausschuss und im Plenum führten zu folgenden Richtlinien:

„In Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung des Reformierten Bundes in Detmold vom 29. und 30. November 1934 beschließt die 2. Freie reformierte Synode in Siegen vom 26.—28. März 1935, was folgt:

- 1. Wir wenden uns an alle bekennenden reformierten Gemeinden Deutschlands.
- 2. Unter reformierten Gemeinden verstehen wir solche, die am Heidelberger Katechismus als an dem Glaubenszeugnis unserer Väter

von der Heiligen Schrift halten, oder die sich sonst in Bestimmung auf ihre Herkunft und Verantwortung unter Gottes Wort stellen.

3. Unter bekennenden Gemeinden verstehen wir solche, die grundsätzlich und praktisch bejahen

a) Die Barmer „Erklärung über das rechte Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche der Gegenwart“ vom 4. Januar 1934,

b) die Barmer „theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 31. Mai 1934.

c) die „Botschaft der Dahlemer Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 20. Oktober 1934.

4. Es gilt den „Dienst, den die einzelnen Gemeinden einander gegenseitig schuldig sind und den sie in der Form von Synoden ihrer berufenen Diener einander zu leisten versuchen“ (14 Düsseldorfser Thesen vom 20. Mai 1933).

5. Diese Synoden richten sich in ihrer Bildung, ihrer Begrenzung und ihrem Aufgabenkreis lediglich nach den Erfordernissen der auf sie angewiesenen Gemeinden.

6. Synoden verfasster Kirchen bisheriger Ordnung sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden, soweit nicht eine bekennniswidrige Zusammensetzung oder eine bekennniswidrige Leitung die Mitarbeit verbietet.

7. Die „Freien Synoden der bekennenden reformierten Kirche Deutschlands“ müssen schnellstens zusammentreten.

8. Jede bekennende reformierte Gemeinde entsendet je einen Ältesten und Prediger in die Klassenynode.

9. Jede Klassenynode entsendet je einen Ältesten und Prediger in die Quartiersynode.

10. Jede Quartiersynode entsendet je einen Ältesten und Prediger in die „Freie Gesamtsynode der bekennenden reformierten Kirche Deutschlands“.

11. Den Synoden steht es frei, für ihren Bereich Prediger und Älteste in größerer Zahl zu ihren Beratungen heranzuziehen.

12. Zu den Aufgaben der genannten Gemeinden und Synoden gehört die Zuweisung vereinzelter bekennender Glieder der reformierten Kirche an eine nächstgelegene reformierte Gemeinde.

13. Im Glauben an die etne, heilige, allgemeine Kirche Christi bejahen wir so nach dem Detmolder Beschluß vom 30. November 1934 die Aufgabe, „die nach Gottes Wort reformierte Kirche in Deutschland zu sammeln und zu ihrer besonderen Verantwortung aufzurufen“.

14. Diesem Glauben gemäß sammelt sich die bekennende reformierte Kirche auf den Tagungen und Synoden der Bekennenden Deutschen Evangelischen Kirche in reformierten Konventen. So kommen die Gaben der nach Gottes Wort reformierten Kirche der gesamten bekennenden evangelischen Christenheit in Deutschland zugute im Sinne des Apostelwortes: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“

Die bekennenden reformierten Gemeinden, die diesem Beschluß zustimmen, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. Mai 1935 bei dem 1. Vorsitzenden des Synodalausschusses, Pastor Oltmann, Loga (Ostfriesland), zu melden.“

Damit aber überhaupt noch christliche Kirche auf deutschem Boden lebe, sind wir zum Untreten geordert in dem Kampf gegen das in aller Öffentlichkeit auf tausend Wegen eindringende Neuhidentum. Aber diese Gefahr sprach ernst und lauthundig Pfarrer Barth von Oberfischbach. Die auf Grund seines Referats im Ausschuss erarbeiteten Sätze lauten:

„Die 2. Freie Reformierte Synode macht sich die Botschaft der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union vom 5. März 1935 zu eigen als ein notwendiges Zeugnis der Kirche Jesu Christi vor dem Deutschen Volk und seiner Obrigkeit.“

Auf Grund dieser Botschaft haben wir zu erklären:

1. Die durch führende Männer in ihren Büchern und Reden vertretene neuheidnische Religion ist aus einer Privatlehre zur Grundlage einer planmäßigen weltanschaulichen Schulung des Volkes, insbesondere des heranwachsenden Geschlechtes geworden.

2. Für Kirche und Volk vor Gott verantwortlich, fragen wir die Obrigkeit, ob sie diese Verführung des Volkes zur Empörung gegen Gott, den Herrn aller Herren, länger dulden will.

3. Auf Grund unseres Bekenntnisses erklären wir: die Kirche muß nach göttlichem Auftrag allem Volk das Wort Gottes verkündigen. Darum kann sie die Erfüllung dieses Auftrages von keiner menschlichen Macht einschränken lassen.

Sie fordert: daß der Staat die Kirche in ihrer Verkündigung und ihrem sonstigen Dienste fortin ungehindert lasse; daß unsere Schulen vor den Lehren des Neuhidentums bewahrt werden; daß der Staat, der den Schutz der christlichen Bekenntnisse gewährleistet hat, darüber wache, daß die Schulungen nicht zur Verbreitung des Neuhidentums mißbraucht werden. Undernfalls muß die Kirche um Heil und Seligkeit ihrer Glieder willen diese auffordern, sich solcher Schulung zu entziehen.“

„Die 2. Freie Reformierte Synode macht sich die Botschaft der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union vom 5. März 1935 zu eigen als ein notwendiges Zeugnis der Kirche Jesu Christi vor dem deutschen Volk und seiner Obrigkeit.

Auf Grund dieser Botschaft legt die Freie Reformierte Synode den Presbyterien (Kirchenräten) der ihr angeschlossenen Gemeinden folgendes auf die Verantwortung:

1. Die Presbyterien (Kirchenräte) müssen erkennen, daß das moderne Antichristentum als Empörung gegen den lebendigen Gott innerhalb und außerhalb der ihnen anvertrauten Gemeinden sein Zerstörungswerk treibt.

2. Die Presbyterien (Kirchenräte) müssen im Glaubensgehorsam gegen das Wort des lebendigen Gottes darüber wachen, daß die Verkündigung in der Gemeinde dieser Gefahr entgegentritt; daß die Erziehung der auf den Namen des dreieinigen Gottes getauften Kinder im Elternhaus in der Zucht und Vermahnung zum Herrn geschieht;

daß die christliche Erziehung in keiner Weise außerhalb des Elternhauses gefährdet wird. Gegebenenfalls dürfen die Eltern nicht davor zurückschrecken, ihre Kinder diesem widerchristlichen Einfluß zu entziehen.

3. Die Presbyterien müssen die Kirchenzucht erneut als Auftrag der reformierten Kirche erkennen und sich für ihre Erfüllung auch gegenüber der Irrlehre und Abgötterei unserer Zeit rüsten.“

Eine Lebensfrage der Kirche ist die rechte Ausbildung ihrer Pastoren. Unsere Gemeinden haben längst erkannt, daß die staatlichen Fakultäten uns nicht geben, was nötig ist. Daher bauten wir als Vorbereitung auf das Universitätsstudium und als seine Ergänzung die Theologische Schule und das Predigerseminar innerhalb der Reformierten Gemeinde in Elberfeld. Heute ist die Not noch viel dringender geworden. Pastor Lic. Niesel aus Berlin ließ uns in seinem Vortrag „Errichtung einer freien Hochschule für reformatorische Theologie“ erkennen, daß Lutheraner und Reformierte hier vor der gleichen Verpflichtung stehen und von denselben Gefahren bedroht sind. Seine Gedanken wurden im Ausschuß zusammengefaßt in folgender Entschliebung:

„Beschluß der 2. Freien Reformierten Synode zur Errichtung einer kirchlichen Hochschule für reformatorische Theologie.

Die Kirche hat den Auftrag, das Wort Gottes lauter und unverfälscht zu verkündigen. Daraus erwächst ihr die Aufgabe, die künftigen Prediger heranzubilden und die Reinheit und Gesundheit der kirchlichen Verkündigung immer neu zu erforschen und zu prüfen.

Die Ausübung ihres Lehrauftrages, die bisher an den theologischen Fakultäten der staatlichen Hochschulen erfolgte, ist heute nahezu unmöglich gemacht. Wird aber die Lehre verfälscht oder läßt man sie verkümmern, so entartet die Verkündigung zur Menschenweisheit und die Gemeinde verfällt dem geistlichen Tod.

Darum beschließt die 2. Freie Reformierte Synode:

Angesichts dieses Tatbestandes muß die bekennende Kirche die Errichtung einer Hochschule für reformatorische Theologie in die Wege leiten. Diese kirchliche Hochschule für reformatorische Theologie hat die Aufgabe, die künftigen Prediger und Lehrer der Kirche für die Verkündigung des göttlichen Wortes in den Gemeinden des reformierten und lutherischen Bekenntnisses vorzubereiten. Die Erforschung und die Prüfung der kirchlichen Lehre soll durch gemeinsame Arbeit der Lehrer beider evangelischer Bekenntnisse gefördert werden.

Synode bestellt einen Ausschuß mit der Vollmacht, sofort alle geeigneten Schritte zur Errichtung der Hochschule zu tun. Insbesondere wird er beauftragt, mit dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union und anderen Stellen der bekennenden Kirche zu gemeinsamer Erfüllung dieser Aufgabe in Verbindung treten.“

Angesichts der bedrängten Lage zahlloser Gemeinden konnte die Synode nicht schweigen. Ausdrücklich bezogte sie den um ihres Gehorsams willen gegen Christus verhafteten Predigern:

„Durch Polizeigewalt sind in letzter Zeit eine große Zahl evangelischer Pfarrer verhaftet und ins Gefängnis gelegt worden, weil sie sich geweigert haben zu erklären, das sie das Wort der Dahlemer Synode nicht verlesen und verbreiten würden.

Synode bezeugt diesen Brüdern, daß sie gehandelt haben, wie sie als Diener des Wortes Gottes zu handeln verpflichtet waren.“

Zugleich grüßte sie den Präses der Deutschen Evangelischen Bekenntniskirche, D. Koch in Bad Dohnau, der durch seinen Vertreter, Pfarrer Weber, der Synode seine Segenswünsche ausgesprochen hatte, mit einem Telegramm:

„Präses D. Koch, Bad Dohnau.

Dem Präses der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche entbietet ehrerbietigen Gruß mit Josua 1, 9 und versichert ihn treuer Fürbitte die 2. Freie Reformierte Synode.“

Dem Führer und Reichskanzler unterbreitete sie telegraphisch die Bitte, die Behörden anzuweisen, daß sie von ihrer Verfolgung der evangelischen Kirchen ablassen.

„Führer und Reichskanzler, Berlin.

Vor dem Führer und Reichskanzler des deutschen Volkes klagt die 2. Freie Reformierte Synode diejenigen staatlichen Organe an, die für die Verfolgung der evangelischen Kirche, zumal in Nassau-

Hessen, die Verantwortung tragen. Synode bittet ehrerbietig den Führer und Reichskanzler um sein persönliches Eingreifen.

Pastor Jürges, Detmold. Baumann. Oltmann.“

Als selbst Bedrängte dürfen wir nicht aufhören, derer zu gedenken, die noch weit mehr leiden als wir. Daher richtet die Synode an alle reformierten Gemeinden die Aufforderung, durch Gebet und Gaben die Christen in Rußland in ihrem Kampf zu stärken. Die diesbezügliche Entschliebung lautet:

„Die 2. Freie Reformierte Synode in Deutschland gedenkt in Fürbitte der christlichen Kirchen in Sowjet-Rußland, die durch eine in der Geschichte beispiellose Verfolgung gehen.

Synode bittet alle reformierten Gemeinden in Deutschland, ohne Unterlaß betend und helfend für die gequälten, entrechteten, enteigneten, verhungerten und sterbenden Brüder und Schwestern in Rußland einzutreten. Sie fordert alle christlichen Kirchen in allen Ländern auf, auf die Regierungen ihrer Länder einzuwirken, daß ihre Vertretungen in Moskau sich für die verfolgten christlichen Kirchen einsetzen. Zum mindesten müßte erreicht werden, daß die Christen ohne hohes Lösegeld (Paßgebühren) die Sowjet-Union verlassen können.

Synode bittet den Reformierten Weltbund durch den als Gast anwesenden Rev. Whitehorn, Oxford, und den Ökumenischen Rat durch sein Mitglied Präses D. Koch, Bad Dohnau, eine Bruderhilfe einzurichten, die unverzüglich die Lage der christlichen Kirchen in Rußland aus eigenem Augenschein erforscht und die rechten Wege zu durchgreifender Hilfe sucht und beschreitet.

Synode betet zu dem Herrn der Kirche, daß er auch in der gegenwärtigen Trübsal, die über unsere Brüder in Rußland geht, sich seine Gemeinde sammle, schütze und erhalte.“

Als letzter, aber nicht unwichtigster Punkt der Tagesordnung wurde beraten das Staatsgesetz über die Einrichtung von Finanzabteilungen bei den kirchlichen Behörden. Dieses Gesetz gefährdet die Selbstständigkeit der Kirche aufs stärkste. Daher einigte sich die Synode über folgenden Weg zur Abwehr der Gefahr:

„Die 2. Freie Reformierte Synode erklärte als Vertretung der reformierten Gemeinden Deutschlands zu dem Gesetz über Einrichtung von staatlichen Finanzabteilungen bei den kirchlichen Behörden:

1. Nach dem Bekenntnis der reformierten Kirche hat das ganze Leben der Kirche und der Gemeinden unter dem Worte Gottes zu stehen. Wie die Lehre ist auch die Ordnung und Verwaltung bekenntnisgebunden. Darum ist es mit dem reformierten Bekenntnis unvereinbar, daß, unbeschadet des bestehenden staatlichen Aufsichtsrechtes, ein Gebiet der äußeren Ordnung nach anderen Maßstäben geordnet und verwaltet werde. Der Anspruch des Staates, die Finanzen der Kirche und der Gemeinden durch ihm verantwortliche Beamte verwalten zu lassen, verletzt das durch das Bekenntnis gebundene Recht der reformierten Gemeinden.

2. Wenn der Staat sein Gesetz zur Beaufsichtigung und Verwaltung der kirchlichen Finanzen mit seinen Leistungen zur Pfarrbesoldung begründet, so ist festzustellen, daß diese Leistungen alte Verpflichtungen darstellen, die der Staat der Kirche schuldet. Aus dieser Pflicht des Staates zur Zahlung läßt sich kein Recht zur Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Leistungen ableiten.

3. Um die Gefahr abzuwenden, daß über die finanzielle Verwaltung der Kirche in eine ihrem Wesen fremde Abhängigkeit vom Staate gerät, ist zu fordern, daß die reformierten Gemeinden ihre volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in ihrem gesamten Leben zuerkannt erhalten. Der Vorstand der Freien Synode wird beauftragt, den staatlichen und kirchlichen Behörden zu eröffnen, daß eine solche Beschränkung der Selbstständigkeit reformierter Gemeinden eine Verletzung ihres Bekenntnisses bedeutet.

4. Die reformierten Gemeinden haben die Vorbereitungen zu treffen, ihre gesamte Verwaltung selbstständig zu machen, damit auch der letzte Vorwand, ihre Selbstständigkeit zu beschränken, fortfällt.“

Das Werk der Synode ist mit ihrem Ablauf nicht getan, beginnt vielmehr erst. Der von uns gewählte Synodalausschuß wird eine große Arbeit zu leisten haben. Für den Synodalausschuß wurden gewählt: Pastor Oltmann (Stellvertreter Pastor Udo Smidt), Pastor Jürges, der Leiter dieser 2. Synode (Stellv. Landgerichtsrat Schilling), Konsistorialrat D. Baumann (Stellv. D. R. R. Wessel), Pastor Lic. Burkardt (Stellv. Pastor Barth) als Schriftführer, die Herren Frowein (Stellv. Flender), als Schatzmeister, Rechtsanwalt Ahrends (Stellv. Justizrat Dr. Schmidt-Krag), Dr. med. Buurmann (Stellv. Dr. med. Stoevesandt), Pastor D. Heße (Stellv. Pastor D. Kollhaus) als Beisitzer. — Dankbar für Gottes Güte, die alle Störungen von uns ferngehalten hat, durften wir Siegen verlassen mit der Bitte im Herzen, daß die noch zu erwartenden Kämpfe die Gemeinden und ihre Pastoren als ein Heerlager Jesu Christi finden möchten. Zur Führung des Geisteskampfes werden auch die Bekenntnisgottesdienste beigetragen haben, zu denen die Gemeinden des Siegener, Wittgensteiner und Nassauerlandes eine Anzahl der auswärtigen Pastoren eingeladen hatten.

## Deutsches Reich.

Um der Bedeutung der Kirche willen geben wir hier Kenntnis von dem Schreiben der Vorläufigen Leitung der DSK an die deutschen evangelischen Kirchen, das eine möglichst vollständige amtliche Übersicht enthält über die unerhörte Weise, in der der „Bischof“ von Nassau-Hessen die Gemeinde Jesu Christi mißhandelt und den Namen der Deut-

schen Evangelischen Kirche und des deutschen Volkes vor der ganzen Welt verächtlich macht.

„Im Gebiet des Freistaats Hessen sind neue Bedrückungen der Bekennenden Kirche in einer Art und einem Umfang zu verzeichnen, wie sie bisher noch kaum vorgekommen sind. Wir geben Ihnen eine altentworfene Darstellung des Sachverhaltes, so wie er uns nach den Berichten des Bruderrates von Nassau-Hessen sich darstellt.

Das Mitglied des Nassau-Hessischen Bruderrates, Justizrat Dr. Schmidt-Knab in Frankfurt a. M., hat ein eingehendes Gutachten über die Rechtslage der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen gefertigt, das im Druck erschienen und von Herrn Reichsgerichtsrat Flor mit einem Vorwort versehen worden ist. Durch dieses Gutachten wurde nachgewiesen, daß die Synode 1933 von Nassau nicht ordnungsgemäß gewählt ist, daß daher deren Beschlüsse der Rechtsgrundlage entbehren, und daß somit auch die Vereinigung der Landeskirchen von Nassau, Hessen-Darmstadt und Frankfurt a. M. nicht ordnungsgemäß und rechtswirksam vollzogen ist. Ferner wurde nachgewiesen, daß die Berufung des Landesbischofs von Nassau-Hessen rechtswidrig ist, ganz abgesehen davon, daß der Lic. Dr. Dietrich, selbst wenn er rechtsgültig berufen worden wäre, sein Amt auf jeden Fall verwaist hätte. Gerade bei Erwidrigung dieser Rechtslage gewinnen die Eingriffe des Staates in die Freiheit der kirchlichen Verkündigung im Gebiet der Landeskirche Nassau-Hessen, insbesondere in deren hessischem Anteil, ihre besondere Bedeutung.

1. Der Pfarrverwalter von Schornsheim in Hessen-Nassau, Frey, ein ruhiger und tüchtiger Theologe, an dem seine Gemeinde hing, wurde von der Geheimen Staatspolizei vorgeladen. Diese eröffnete ihm, daß er von dem „Landesbischof“ Lic. Dr. Dietrich verfehlt sei und für den Fall, daß er noch am 1. März 1935 sich in Schornsheim oder dessen Umgebung aufhalten werde, verhaftet werden sollte. Um Weiterungen zu vermeiden, hat der Landesbruderrat Herrn Pfarrverwalter Frey an einen anderen Ort verfehlt. Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat diesen Übergriff in ihrer Eingabe vom 4. März 1935 — V. A. K. 634 — dem Reichsinnenministerium vorgebracht.

2. Nach Schornsheim wurde nunmehr vom Landesbruderrat der Vikar Hochgreve entandt, der ebenfalls der Bekennenden Kirche angehört.

Am Sonntag, dem 10. März 1935, erschien um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens beim Kirchenvorstand von Schornsheim der SA-Sturmtruppführer Reichardt aus Schornsheim in voller Uniform und forderte von ihm die Kirchenschlüssel. Der Kirchenvorstand von Schornsheim lehnte dieses Ansuchen ab, weil er getreu seinem Gelübde auf dem Boden des Evangeliums in der Auffassung der reformatorischen Bekenntnisschriften steht. Um 10 $\frac{1}{4}$  Uhr erschien beim Kirchenvorstand der Schornsheimer Polizeiwachmeister und forderte die Kirchenschlüssel unter Androhung von Hausdurchsuchung und Verhaftung. Daraufhin gab der Kirchenvorstand die Schlüssel heraus.

Nunmehr wurde die Kirche von der Polizei geöffnet und einer Anzahl ortsfremder Personen Einlaß in die der Gemeinde Schornsheim gehörige Kirche gewährt. Die Gemeinde Schornsheim steht, wie die erdrückende Mehrzahl der Gemeinden Nassau-Hessens, hinter dem Landesbruderrat und der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und in Opposition zu dem Reichsbischof Müller und dem „Landesbischof“ Lic. Dr. Dietrich.

Die Polizei gewährte 61 Zuhörern, die man aus der Umgebung mit Autobussen nach Schornsheim gefahren hatte, Einlaß in die Kirche. Es wurde dann in der Kirche ein Vikar zum Pfarrer von Schornsheim ordiniert, der noch nicht einmal das zweite Examen abgelegt hatte.

Die Gemeinde Schornsheim beschloß, nachmittags um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr auch ihrerseits einen Gottesdienst stattfinden zu lassen. Dieser Gottesdienst wurde um 1 Uhr verboten. Dieses wurde der vor dem Gotteshaus wartenden Menge mitgeteilt, worauf sie, nachdem gemeinsam das Gebet des Herrn laut gebetet worden war, ruhig auseinanderging.

3. In einem Nachbarort von Schornsheim, nämlich in Wörststadt, hatte sich die Bekennende Gemeinde, die aus dem dortigen Gotteshaus durch das rechts- und bekenntniswidrige Kirchenregiment des „Landesbischofs“ Lic. Dr. Dietrich verdrängt worden war, mit Genehmigung des Hessischen Staatsministers Dr. Jung in einer früheren Spitalhalle eine Notkirche eingerichtet. Diese wurde am 3. März 1935 polizeilich versiegelt, nachdem inzwischen Staatsminister Dr. Jung zum Regierungspräsidenten in Saarbrücken ernannt worden war und der Reichskatholiker Sprenger dessen Geschäfte mitübernommen hatte. Jedes Zutrittskommen der Gemeindeglieder wurde polizeilich verboten, Gottesdienst für die Bekennende Gemeinde in jeglicher Form unmöglich gemacht.

Die vorläufige Leitung hat in ihrer Eingabe vom 18. März 1935 die zu 2. und 3. — V. A. K. — aufgeführten Fälle dem Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern dargestellt und eindringlich um Abhilfe gebeten. Der Schlußabsatz unserer Eingabe lautet:

„Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche möchte mit Ernst und Nachdruck fragen, ob der Staat es für seine Aufgabe erachtet, ein Kirchenregiment wie das des Pfarrers Lic. Dr. Dietrich, das eindeutig rechtswidrig ist, mit solchen Mitteln zu stützen. Sollte dies der Fall sein — wir bitten um klare Auskunft —, so werden sich die im deutschen Protestantismus lebendigen Kräfte zu Entschlüssen genötigt sehen, für die die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche jede Verantwortung ablehnen muß. Es bedarf gar keines Nachweises, daß erwähnte Eingriffe vor jedem deutschen Verwaltungsgericht als rechtswidrig zu erweisen sein werden.“

4. Der Vikar Wolf in Wörststadt wurde am 11. März 1935 in

Schuhhaft genommen. Soweit sich hat ermitteln lassen — die Polizeiverfügungen werden fast nie schriftlich erteilt und mit Gründen versehen — deswegen, weil er mit einigen Jugendlichen aus Wörststadt sich in einem Privathaus eines Kirchenvorstehers zu einer religiösen Versammlung zusammengefunden hat. Es wurde gebetet und ein Choral gesungen.

5. Dem Vikar Hochgreve in Schornsheim bei Worms wurde von der Polizei jede kirchliche und außerkirchliche Tätigkeit verboten. Auf ausdrückliche Anfrage wurde ihm mitgeteilt, daß darunter auch Krankenbesuche fielen.

6. Der Vikar Hinkel in Bechtheim bei Worms wurde am 16. März 1935 in Schuhhaft genommen, ohne daß ein Grund dafür angegeben worden wäre. Dem Vernehmen nach soll er vom „Landesbischof“ Lic. Dr. Dietrich verfehlt worden sein, er ist dieser Verfügung aber nicht nachgekommen, weil er die Rechtmäßigkeit der Wahl Dietrichs bestreitet.

7. Am 18. März 1935 wurde der Privatdozent Dr. Peter Bruner in Gießen in Schuhhaft genommen, angeblich, weil er die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 21. Februar 1935 (Nr. 4 ihrer Mitteilungen) betr. das Neuheidentum verlesen habe. Sicheres darüber steht nicht fest.

8. Der Pfarrverwalter Schäfer in Buschschlag bei Frankfurt a. M. — Polizeibeziirk Sprendlingen — wurde am 19. März 1935 in Schuhhaft gesetzt und nach Offenbach abgeführt. Dem Kirchenvorstand wurden die ihm gehörigen Kirchenschlüssel von der Polizei abgenommen. Als die Gemeindeglieder im Pfarrhaus zur Bibelfunde erscheinen wollten, wurde das Pfarrhaus polizeilich besetzt. Sogar das Zusammenkommen der Gemeindeglieder in Privathäusern zu Hausandachten wurde polizeilich verboten.

Auch Schäfer war vom „Landesbischof“ Lic. Dr. Dietrich verfehlt worden, hatte sich aber geweigert, der Verfehlungsverfügung nachzukommen, weil er Dietrich nicht als rechts- und bekenntnisfähigen Bischof anerkennt.

Der Fall des Pfarrverwalters Schäfer in Buschschlag hat noch eine persönliche, besonders tragische Note. Seine Mutter war gerade an Krebs operiert worden und lag nun in Lebensgefahr im Krankenhaus zu Bergheim bei Köln. Sein Vater, der greife Pfarrer Schäfer in Orrem bei Köln erlitt auf die Nachricht von der Verhaftung seines Sohnes einen Schlaganfall, so daß unmittelbare Lebensgefahr für ihn bestand und noch besteht. Mit Rücksicht auf diese Umstände wurde vom Landesbruderrat beim zuständigen Bearbeiter, dem Staatsanwaltschaftsrat Dr. Buß in Darmstadt, auf Haftentlassung oder wenigstens Haftunterbrechung für Schäfer angetragen. Die Strafvollstreckungsbehörden pflegen beim Vorliegen von Umständen wie den geschilderten selbst solchen Häftlingen Strafunterbrechung zu gewähren, die mehrjährige Gefängnis- oder Zuchthausstrafen zu verbüßen haben. Der Beauftragte für die Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei in Hessen-Darmstadt, Staatsanwaltschaftsrat Dr. Buß, lehnt aber bei dem Pfarrverwalter Schäfer die Haftentlassung ab, obwohl auch dessen Frau flehentlich um Haftunterbrechung bat. Im Gegenteil wurde angedroht, daß drei der Verhafteten, darunter auch Pfarrverwalter Schäfer, am Montag, dem 25. März 1935, in das Konzentrationslager nach Dachau bei München überführt werden sollten. Dem Vikar Wolf wurde angedroht, daß seine Schuhhaft in Dachau drei Monate dauern werde.

9. und 10. Der Pfarrer Köhricht in Darmstadt, Direktor der Inneren Mission für Hessen, und der Pfarrer Ruhland in Hirschhorn am Neckar wurden am 20. bzw. 21. März 1935 in Schuhhaft genommen. Dem Pfarrer Köhricht wurde — dem Vernehmen nach — vorgeworfen, daß er es in einem Abendgottesdienst für unwürdig erklart habe, wenn Gottesdienste polizeilich überwacht werden. Pfarrer Ruhland wurde in Haft genommen, weil er es gewagt hatte, sich anlässlich der Beschlagnahme des von Herrn Justizrat Dr. Schmitz-Knab verfaßten Rechtsgutachtens durch die Polizei beim Amtsgericht danach zu erkundigen, ob die Polizei zu einer derartigen Maßnahme befugt sei.

Sobald die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche von diesen Verhaftungen durch fernmündliche Mitteilung Nachricht erhalten hatte, ist sie bei den zuständigen Berliner Zentralstellen mit allem Nachdruck vorstellig geworden, insbesondere mit Rücksicht auf den Fall Schäfer. Es sollte von unserer Seite auch nicht das geringste versäumt werden, damit diesem Bruder ermöglicht werde, seinen Vater noch lebend anzutreffen. Im Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter im Staatspolizeiamt wurden die besonderen Umstände des Falles Schäfer hervorgehoben, und es wurde mehrfach gebeten, alles zu tun, damit Schäfer noch am Freitag, dem 22. März 1935, in Freiheit gesetzt werde. Der betreffende Bearbeiter versprach auch, den Fall vorbringlich zu behandeln. Es gelang ihm jedoch bis zum Dienstschluß nicht, die verantwortlichen Instanzen in Darmstadt anzutreffen.

Am Samstag, dem 23. März 1935 früh, teilte er auf Anfrage mit, daß seitens der hessischen Stellen eine Entscheidung bereits getroffen sei und daß er sich außerstande sähe, unter diesen Umständen seinerseits eingzugreifen. Nochmals wurde die gesamtkirchliche Bedeutung hervorgehoben.

Die vorläufige Leitung reichte noch am 22. März eine Eingabe — V. A. K. — an das Reichsinnenministerium ein, die u. a. folgendes enthielt:

„Die geschilderten Eingriffe der Hessischen Polizei bedeuten einen Eingriff in die Freiheit der kirchlichen Verkündigung. Sie stehen in offenem Widerspruch zu den vom Reichskanzler und Führer am 23. März 1933 vor dem ersten Reichstag des Dritten Reiches den Kirchen gegebenen Zusicherungen. Die bewagte evangelische Bevölkerung von Nassau-Hessen hat mit Erbitterung und Entrüstung von den polizeilichen Maßnahmen Kenntnis genommen. Die vorläufige Leitung der

Deutschen Evangelischen Kirche wird unter diesen Umständen nicht umhin können, bei sämtlichen ihr angeschlossenen Landeskirchen, Landesbrüderäten und freien Organisationen Fürbitte zugunsten der in Nassau-Hessen verhafteten Geistlichen vorzuschlagen. Es bedarf keines Nachweises, daß die von der hessischen Polizei unternommenen Maßnahmen unter diesen Umständen geeignet sind, die auch unter außenpolitischem Gesichtspunkt so hochwichtige Einheit des deutschen Volkes zu zerreißern.

Wir bitten, uns bis zum Montag, dem 25. März 1935, Mitteilung darüber zu machen, was zugunsten der im Freistaat Hessen Verhafteten geschehen ist. Die Silberbedürftigkeit der Sache geht daraus hervor, daß seitens des Staatsanwaltschaftsrates Dr. Buß in Darmstadt in Aussicht gestellt worden ist, daß drei der Verhafteten, darunter auch Pfarrverwalter Schäfer, am Montag, dem 25. März 1935, in das Konzentrationslager nach Dachau übergeführt werden sollen. Dem Vikar Wolf ist angedroht, daß seine Schutzhaft in Dachau drei Monate dauern werde.

Am 23. März 1935 sprach eine Deputation des Landesbrüderates Nassau-Hessen im Reichsinnenministerium vor und stellte den Sachverhalt auf Grund eigener Kenntnis nochmals im Zusammenhang dar.

Am 25. März 1935 erhielt die Vorläufige Leitung folgende telefonische Nachricht vom Landesbrüderat in Frankfurt a. M.:

„Es ist jetzt zuverlässig festgestellt, daß Pastor Ruhland heute morgen in das Konzentrationslager Dachau übergeführt worden ist. Ebenso ist festgestellt worden, daß Brunner und Wolf abtransportiert worden sind. Wahrscheinlich ist, daß ebenfalls Hidel und Schäfer dasselbe Los getroffen hat.“

Im Gebiet der Landeskirche von Nassau-Hessen ist am Sonntag, dem 24. März 1935, von allen der bekennenden Kirche angehörigen Pfarrern eine besondere Fürbitte für die verhafteten Brüder in den Kirchen erfolgt.

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche nimmt an, daß unter diesen Umständen von ihrer Seite und vom Landesbrüderat Nassau-Hessen alles geschehen ist, was irgend geschehen konnte, um die verantwortlichen Staatsstellen auf den schweren Schaden hinzuweisen, der durch die geschilderten Eingriffe in die Freiheit der kirchlichen Verkündigung in Hessen drohte. Wie das Ergebnis gezeigt hat, waren aber diese Bemühungen umsonst.

Die Rede des Reichsinnenministers in Nürnberg am 28. März enthält den bemerkenswerten Satz, daß die Reichsregierung noch einmal wie im Juli 1933 zum Kirchenkampf Stellung nehmen müsse, um autoritativ festzustellen, was rechtens ist und was nicht; daß der Staat also den Grundlag der kirchlichen Neutralität gegebenenfalls aufgeben werde. — Der Wille des Ministers, festzustellen, was in der Kirche als Recht anzuerkennen ist, ist nur zu begrüßen. Denn der Satz kann ja nicht meinen, daß der Staat bestimmen wolle über das kirchliche Recht. Das widerprüfte allen feierlichen Erklärungen, die jedes Eingreifen in das Leben der Kirche ablehnen und ihr Bekenntnis respektieren, aus dem allein die Ordnungen der Kirche abgeleitet werden können.

In der besonders heimgelesenen Kirche Nassau-Hessens wurde am 24. März trotz des Wüstens des „Landesbischofs“ folgende Kundgebung von den Kanzeln verlesen:

In Übereinstimmung mit der Kundgebung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 21. Februar 1935 sehen wir uns als Diener am Wort Gottes und als Lehrer unserer Kirche veranlaßt, den Gemeinden folgendes kundzutun:

In unserem deutschen Volke wird heute von verschiedenen Seiten her ein neuer Glaube und eine neue Religion angeboten. Blut, Rasse und Volkstum werden nicht mehr als Gaben des Schöpfers dankbar gepriesen, sondern, von Gott losgelöst, zum Mythos erhoben, und damit zu Abgöttern gemacht. Das bedeutet, daß unser Volk in die Gefahr gerät, das 1. Gebot zu übertreten. Denn das 1. Gebot lautet: „Ich bin der Herr, dein Gott; du sollst keine anderen Götter haben neben mir.“ Wo solche Übertretung des Gebotes Gottes geschieht, da ist das positive Christentum außer Kraft gesetzt und antichristlichem Geist Tür und Tor geöffnet. Wo solche Übertretung geschieht, da überschreitet der Mensch die Grenzen alles Menschlichen und umschließt die irdischen Ordnungen mit der Würde des Ewigen. Wo solche Übertretung geschieht, da ist der Bestand des Volkes und seine staatliche Ordnung im Grund bedroht. Darum hat die Kirche die Pflicht, in Verantwortung vor dem gegenwärtigen und zukünftigen Geschlecht, ihre Glieder mit Ernst zu mahnen und aufzurufen, sich zu beugen unter den, der da spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ Diesen von Gott gebotenen Auftrag kann der Kirche niemand nehmen. Die Hunderte von evangelischen Pfarrern, die in den letzten Tagen verhaftet gewesen sind, haben bezeugt, daß die Diener am Wort und Evangelium lieber alles verlieren, als daß sie diesen Auftrag Gottes sich nehmen lassen und damit Gott ungehorsam werden. Wir stellen uns mit Ernst und Freudigkeit hinter dies Zeugnis unserer Brüder und bitten unsere Gemeinden, das gleiche zu tun.

Wir grüßen sie mit dem Wort des Apostels Paulus: „Leide mit als ein guter Streiter Jesu Christi“, und: „So jemand auch kämpft, wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe denn recht.“ „Aber der feste Grund Gottes besteht und hat dieses Siegel: „Der Herr kennt die Seinen“, und: „Es trete ab von Ungerechtigkeit, wer den Namen Christi nennt.“

Eine für Ende März geplante Reise des lutherischen Reichsbischofs durch Franken mußte nach einer Freitag, dem 28. März, ein-

gehenden Meldung aus Nürnberg in letzter Stunde abgesagt werden. Nach dem Reiseplan sollte der Reichsbischof zuerst in Schweinfurt sprechen und dort empfangen werden. Danach waren Reden in der Stadthalle in Ansbach, in der Turnhalle von Hersbruck und schließlich in ganz großen öffentlichen Versammlungen in Nürnberg vorgesehen. Zum Abschluß sollte eine große öffentliche Kundgebung auf dem Adolf-Hitler-Platz stattfinden.

Alle diese Veranstaltungen wurden abgesagt, die Versammlung auf dem Adolf-Hitler-Platz in Nürnberg wurde polizeilich verboten. Der Stadtrat von Schweinfurt sah sich veranlaßt, den geplanten offiziellen Empfang abzusehen.

Der Grund zu dem plötzlichen Ausfall der Veranstaltungen in den Frankenstädten scheint eine große, ständig wachsende Erregung gewesen zu sein, die auf die Nachricht von dem geplanten Kommen des Reichsbischofs in der Bevölkerung um sich griff. Sie zeigte sich in der Absendung von Deputationen nach München und in zahlreichen Beschwerden an die Behörden, aus denen zu erkennen war, daß die Bevölkerung den Besuch des Reichsbischofs nicht wünschte. Sie steht fast einmütig in der Bekenntniskirche und hinter Landesbischof D. Meiser, der durch den Reichsbischof gelegentlich der Beerdigung des Pfarrers Brunnacker in der üblichsten Weise beleidigt worden ist. Die evangelische Bevölkerung will leid dem Reichsbischof in ihrer Heimat nicht mehr sehen.

Dem Vernehmen nach hat der Reichsbischof den Besuch in Franken seinerseits wegen einer Zahnerkrankung abgesagt. Die Erkrankung muß sehr plötzlich aufgetreten sein, da der Reichsbischof bei einem Presseinterview am Donnerstag, dem 27. März, versicherte, sich der besten Gesundheit zu erfreuen.

Unseres Erachtens zeigen die geschilderten Vorgänge in Bayern reiflich deutlich, daß der Reichsbischof in seiner Stelle nicht mehr möglich ist.

Wie ein deutschchristliches Presbyterium seine Aufgabe versteht, die ihm anvertraute Gemeinde zu bauen, zeigt ein Bericht aus Eidel: Den bewährten Betheler Gemeindegewestern wird zum 1. Mai gekündigt. — Der Kirchenchor wird aus dem Gemeindehaus vertrieben. — Das Gemeindehaus wird für die Betreuung der Jugend unter 18 Jahren durch den Evang. Jungmänner- bzw. Jungmädchenverein geschloffen. Die über 18 Jahre alten Mitglieder dieser Vereine dürfen nur noch am Sonntag für 60 Minuten das Gemeindehaus betreten und in der Woche eine Bibelstunde halten. — Dem evangelischen Teil der Gemeinde soll eben auf alle Weise das Leben erschwert werden. Aber er wird nur um so fester zusammengeschlossen werden und unter Führung seines treuen Pastors Lic. Reuter den Kampf um die Freiheit des Evangeliums rüstig weiterführen. — Aus Pommern kommt die Nachricht, daß von Seiten der politischen Organisationen die Gemeinden bedrängt werden mit der Forderung, keine Diaconissen mehr anzustellen. „Laut Anordnung der Reichsleitung dürfen neu einzurichtende Schwefelstationen nur noch mit NS-Schweltern besetzt werden“, heißt es in dem Schreiben der Gauleitung Pommerns. Der Kampf entbrennt also auf allen Fronten, jetzt auch gegen unsere Diaconissenhäuser.

Der Medlenburger „Oberhirte“, Pfarrer Schulz, fängt auch an, seine geistlichen Waffen zu gebrauchen und hat eine Anzahl von Pastoren teils in den Ruhestand versetzt, teils mit Geldstrafen belegt, weil sie sich für das Bekenntnis der Kirche einsetzten.

Ein Erlass der Staatsbehörde kündigte neulich die Möglichkeit an, die Kirchensteuer zu senken. Wo die DE. die kirchlichen Gelder „verwalten“, wird das an manchen Orten ungeheuer schwierig sein. Man denke nur an die in Westfalen betriebene Vergeudung kirchlicher Mittel! In Oldenburg hat die deutschchristliche Verwaltung ebenfalls bewiesen, daß sie nicht billig ist und daß den Gemeinden nichts anderes übrig bleibt als mehr zu zahlen. Aus dem Haushaltsplan dieser Kirche nur einige Zahlen: Beitrag an den Kirchenbund früher Mk. 6200.—, jetzt an die reichsbischofliche Kasse Mk. 13 000.—; der ganze Umlagebedarf der kleinen Landeskirche ist um Mk. 35 000.— gestiegen; die Ruhegelber für Mitglieder des Oberkirchenrats vermehren sich um Mk. 6100.—; die Reisekosten erhöhten sich von Mk. 1200.— auf Mk. 4000.—; für die Dienstwohnung des Landesprobites sind statt wie bisher Mk. 1980.— jetzt Mk. 9200.— eingesetzt. — Man braucht die Verwaltung nur großzügigen Männern anzuvertrauen, dann bleibt die Wirkung nicht aus.

### Vom Büchertisch.

**Zeugnisse der bekennenden Kirche.** Mit Vorwort von Präses D. Koch. 50 Pf., von 10 Stück an billiger. Zu beziehen durch das „Büro der Bekenntnisynode“ in Bad Döbrichen.

Die wichtigsten Kundgebungen der bekennenden Kirche — die amtlichen ohne Ausnahme — sind hier zusammengestellt und lassen uns deutlich sehen, worum es sich bei dem Kirchenkampf von Anfang an gehandelt hat. Mit steigender Klarheit wird erkannt, daß unsere Kirche aufhört, eine christliche Kirche zu sein, wenn der deutsch-christliche Geist in ihr die Herrschaft gewinnt. Daher auch die wachsende Entschlossenheit zum Widerstand, je deutlicher die Irrlehre durchschaut wird. Das Heft muß eifrig verbreitet werden. Es hilft zur Klärung und Stärkung.

Rfhs.